

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein



*Zusammenarbeit
von Eltern und Schule
in Schleswig-Holstein*

Zusammenarbeit von Eltern und Schule

I. Eltern und Schule	
I. 1. Das Schulverhältnis.....	1
I. 2. Verantwortung für den Schulbesuch	2
I. 3. Elternversammlung	3
II. Elternvertretungen in Schleswig-Holstein	4
II.1. Aufgaben der Elternbeiräte	4
II.2. Klassen- und Jahrgangselternbeiräte	5
II.3. Schulelternbeiräte	6
II. 4. Kreis Elternbeiräte.....	6
II. 5. Landeselternbeiräte.....	7
II. 6. Wahl und Amtszeit von Elternbeiräten.....	7
II. 7. Übernahme der Kosten.....	11
III. Der Schulleiterwahlausschuss	11
IV. Der Landesschulbeirat	12
V. Klassen-, Fach- und Schulkonferenz	13
V. 1. Schulkonferenz.....	13
V. 2. Klassenkonferenz/Jahrgangskonferenz.....	19
V. 3. Fachkonferenz.....	21
V. 4. Verfahrensgrundsätze.....	22

VI. Weitere Informationen für Eltern	24
VI. 1. Literaturliste.....	24
VI. 2. Wichtige Internetadressen.....	25

Anhang

Übersicht „Struktur der Elternvertretungen in Schleswig-Holstein“

Übersicht „Wahl zum Klassenelternbeirat“

Übersicht „Schulkonferenz“

Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen
Schulen (Wahlordnung für Elternbeiräte WahIOEB)

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Elternvertreterinnen und -vertreter,

damit unsere Schulen erfolgreich arbeiten können, braucht es neben qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern, gut ausgestatteten Schulen, lernbereiten Kindern und Jugendlichen, zeitgemäßen Lehrplänen und Lernmitteln selbstverständlich auch Eltern, die ihre Schulkinder unterstützen und begleiten. Gute Schulen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulleitungen und Eltern offen und konstruktiv miteinander umgehen.

Die vorliegende Handreichung versteht sich als Anregung, diesen wechselseitigen Dialog zu intensivieren. Sie informiert Sie als Eltern über Ihre Rechte und Pflichten und beschreibt zugleich Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern sowie die Organisation von Schule. Diese Zusammenstellung dient vor allem als Orientierungshilfe und als Leitfaden für diejenigen, die sich als Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter ehrenamtlich für die Schule ihrer Kinder einsetzen (den Text dieser Handreichung finden Sie übrigens auch im Internet unter www.lernnetz-sh.de).

Den Landeselternbeiräten für Grund-, Haupt- und Sonderschulen, für Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildende Schulen danke ich nachdrücklich für ihre Mitarbeit an dieser Handreichung. Mein Dank gilt zugleich all den Eltern, die ihr Mitbestimmungsrecht und ihre Mitgestaltungsmöglichkeiten an den Schulen mit großem Einsatz wahrnehmen.

Ich wünsche Ihnen allen - im Interesse der Kinder und Jugendlichen - auch in Zukunft sehr viel Freude und Erfolg bei Ihrem Engagement für gute Schulen in Schleswig-Holstein.

Ute Erdsiek-Rave

Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Zusammenarbeit von Eltern und Schule

I. Eltern und Schule

Die Zusammenarbeit von Eltern und Schule wird zum einen durch die in Schleswig-Holstein umfassenden Möglichkeiten der Beteiligung in Elternvertretungen, zum anderen durch die alltägliche Kooperation von Eltern und Lehrkräften, aber auch Schülerinnen und Schülern, unabhängig von Gremienstrukturen geprägt.

Eltern im Sinne des Schulgesetzes (SchulG) sind „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers Sorgeberechtigten“ (§ 2 Abs. 5 SchulG). Sind beide Eltern sorgeberechtigt, so wird vermutet, dass jeder Elternteil auch für den anderen handelt, also z.B. der sorgeberechtigte Vater auch die Interessen der sorgeberechtigten Mutter in einem Gespräch mit Lehrkräften vertritt.

Sind beide Eltern sorgeberechtigt, so ist es nicht möglich, anderen Personen die Wahrnehmung elterlicher Aufgaben oder Mitwirkung zu übertragen, und zwar auch dann nicht, wenn die sorgeberechtigten Eltern getrennt leben und z.B. ein sorgeberechtigter Elternteil mit einer neuen Partnerin/einem neuen Partner verheiratet ist. Die/der neue Partner/in des sorgeberechtigten Elternteils kann dann z.B. nicht als Elternvertreter/in gewählt werden oder Elternvertreter/innen wählen.

Hat aber z.B. ausschließlich die Mutter einer/eines minderjährigen Schülerin/Schülers nach einer Trennung das Sorgerecht, so kann der neue Partner bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach dem Schulgesetz dem Vater gleich gestellt werden, wenn der Schule das schriftliche Einverständnis (im Beispielsfall der Mutter) vorliegt.

I.1. Das Schulverhältnis

Mit der Aufnahme einer/eines Schülers/in in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet. Damit die Schule ihre Bildungs- und Erziehungsziele (§ 4 SchulG) verfolgen und erreichen kann, bringt das Schulverhältnis sowohl Rechte als auch Pflichten für alle Beteiligten, Schülerinnen und Schüler,

Lehrkräfte und Eltern, mit sich.

Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt und verpflichtet

- am Unterricht teilzunehmen,
- vorgesehene Prüfungen abzulegen,
- andere Schulveranstaltungen, die dem Unterricht und dem Erziehungsziel der Schule dienen, zu besuchen (§ 31 Abs. 2 SchulG).

Die Schülerin und der Schüler haben

- im Unterricht mitzuarbeiten,
- die erforderlichen Arbeiten anzufertigen,
- die Hausaufgaben zu erledigen (§ 31 Abs. 2 SchulG).

Die Schülerin und der Schüler sollen ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend

- über den Stoffplan und
- ihren Leistungsstand unterrichtet werden (§ 31 Abs. 2 SchulG).

Die Eltern unterstützen in ihrem Bereich die Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen der Schule. Auf Wunsch soll ihnen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Gelegenheit gegeben werden, den Unterricht ihres Kindes zu besuchen. Die Eltern sind außerdem berechtigt, sich unabhängig von den Zeugnissen über die schulische Entwicklung ihres Kindes unterrichten zu lassen (§ 31 Abs. 4 SchulG).

Die Eltern müssen, wenn es die Erziehungsaufgabe der Schule erfordert, auch ohne ihre Aufforderung unterrichtet, beraten und um ihre verständnisvolle Unterstützung der Arbeit der Schule gebeten werden. Dies gilt entsprechend für die sonst Erziehungsberechtigten und die Lehrherren (§ 6 Abs. 3 und 4 Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen an allen öffentlichen Schulen im Lande Schleswig-Holstein).

I.2. Verantwortung für den Schulbesuch

Die Eltern und andere Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher anvertraut ist, haben

- dafür zu sorgen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt und die Pflichten als Schülerin oder als Schüler erfüllt,
- die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen an- und abzumelden,
- die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und die von der Schule verlangten Lernmittel - soweit sie nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit vom Schulträger zu stellen sind - zu beschaffen,
- den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen,
- bei Schulunfällen die notwendigen Angaben zu machen.

(§ 46 Abs. 1 SchulG)

I.3. Elternversammlung

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. eines Jahrganges kommen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr zu einer Elternversammlung zusammen (§ 98 SchulG). In der Regel erscheint jedoch wenigstens eine Versammlung pro Schulhalbjahr angemessen und auch erforderlich. So sieht auch die Lehrerdienstordnung in § 6 Abs. 6 vor, dass die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer mindestens einmal im Schulhalbjahr mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler ihrer/seiner Klasse eine gemeinsame Besprechung durchführt, zu der die/der Vorsitzende des Klassenelternbeirates einlädt. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer kann eine Versammlung der Klassenelternschaft von sich aus einberufen, wenn mit der/dem Vorsitzenden des Klassenelternbeirates kein Einvernehmen zu erzielen ist. Die übrigen Lehrkräfte der Klasse sollen nach Möglichkeit an der Versammlung teilnehmen. Sie müssen teilnehmen, wenn ihren Unterricht betreffende Fragen besprochen werden sollen.

In der Elternversammlung unterrichten die jeweiligen Klassen- bzw. Kurslehrkräfte die Eltern über die geplante Unterrichtsgestaltung, Schulbücher und andere Themen und Fragen allgemeiner Bedeutung für die Klasse bzw. den Jahrgang. Lehrkräfte und Eltern erörtern Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts, die die Schülerinnen und Schüler gemeinsam betreffen, einschließlich Fragen des Sexualkundeunterrichts.

Die/der Vorsitzende des Schulelternbeirates oder ihr/e Beauftragte/r bzw. sein/e Beauftragte/r ist verantwortlich für die Einberufung der ersten Elternversammlung als Wahlversammlung zum Klassenelternbeirat, wenn der oder die bisherige Vorsitzende des Klassenelternbeirates aus dem Amt ausgeschieden oder verhindert ist. Dies gilt auch bei neu gebildeten Klassen.

Wahl- und stimmberechtigt sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse (die Sorgeberechtigten gemäß § 2 Abs. 5 SchulG). Sind beide Eltern sorgeberechtigt, hat jedes Elternteil eine Stimme.

Wird eine Elternversammlung als Wahlversammlung durchgeführt (für die Wahl des Klassenelternbeirates), so gilt die Wahlordnung für Elternbeiräte (§ 6 WahlOEB); danach ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und ggfs. der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben wird und in der Schule verbleibt.

II. Elternvertretungen in Schleswig-Holstein

Elternvertretungen in Schleswig-Holstein sind Klassenelternbeirat, Schulelternbeirat, Kreiselternbeirat und Landeselternbeirat. Die Landesregierung Schleswig-Holstein beteiligt die Eltern der Schüler/innen in öffentlichen Schulen durch die Elternvertretungen an Erziehung und Unterricht der Schule.

Den Rahmen für die Zusammenarbeit von Schule und Eltern bildet das Schulgesetz. Die wichtigsten Vorschriften, die sich unmittelbar auf die Elternvertretungen beziehen, sind unter den §§ 98 bis 108 zu finden. Weitere Punkte, die das Elternrecht tangieren, sind u.a.: die Begriffsbestimmung „Eltern“ im Sinne des Schulgesetzes (§ 2 Abs. 5), die Definition der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 4), das Recht der Eltern, den Unterricht ihres Kindes zu besuchen (§ 31 Abs. 4), Maßnahmen bei Erziehungskonflikten (§ 45), die Besetzung der Schulleiterstellen (§§ 87 bis 90) und der Landes-schulbeirat (§ 118).

Ergänzende Bestimmungen finden sich außerdem in der Wahlordnung für Elternbeiräte (WahIOEB) sowie der Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen an allen öffentlichen Schulen im Lande Schleswig-Holstein.

II.1. Aufgaben der Elternbeiräte

Aufgabe der Elternvertretungen ist es, im Rahmen ihres Wirkungskreises

- das Vertrauen zwischen Schule und Elternhaus zu festigen,
- das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen,
- der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben,
- Wünsche und Anregungen der Eltern zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu fördern und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für Erziehung und Unterricht in der Schule zu stärken.

(§ 99 Abs. 3 SchulG)

Die Mitglieder aller Elternbeiräte sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Mitwirkung der Eltern erschöpft sich jedoch nicht nur in der Mitarbeit im Elternbeirat selber. Genau so wichtig ist die Beteiligung der Eltern in der Schulkonferenz, der Klassenkonferenz, der Fachkonferenz, dem Schulleiterwahlausschuss und im Landesschulbeirat. Gerade in diesen Gremien fallen bedeutende Entscheidungen für die Schule.

Im Rahmen der Erprobungsphase des Projekts „Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu regionalen Berufsbildungszentren (RBZ)“ werden von den teilnehmenden Berufsbildenden Schulen im Rahmen eines Schulversuchs nach § 10 SchulG auch neue schulische Organisationsformen erprobt, die die Gremienstruktur der Schule und damit auch die Beteiligung von Eltern verändern können.

II.2. Klassen- und Jahrgangselternbeiräte

Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer hat den Klassenelternbeirat über alle grundsätzlichen, die Klasse gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Information und Beteiligung des Jahrgangselternbeirates durch die Kurslehrkräfte sowie die Oberstufenleiterin/den Oberstufenleiter.

Der/die Vorsitzende des Klassenelternbeirates bzw. des Jahrgangselternbeirates ist zugleich stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz bzw. der Jahrgangskonferenz. Eine Ausnahme besteht bei Konferenzen über die Beurteilung von Leistungen. Hier hat er/sie nur eine beratende Funktion.

Die Klassen- und Jahrgangselternbeiräte sollten Kontakt zu Schülersprecherin/Schülersprecher und Schülervertretung halten sowie einen Austausch mit den Eltern der Klasse bzw. des Jahrgangs gewährleisten. Wesentliche/r Ansprech- und Kooperationspartner/in ist für den Klassenelternbeirat die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer, für den Jahrgangselternbeirat bestimmt die Schulleiterin/der Schulleiter die zuständige Lehrkraft (§ 100 Abs. 2 SchulG).

II.3. Schulelternbeiräte

Nach dem Schulgesetz hat der Schulelternbeirat wichtige Zustimmungsrechte. Seiner Zustimmung bedürfen:

- die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit,
- die Entscheidung über die Zahl der unterrichtsfreien Sonnabende (Fünf-Tage-Woche),
- die Einführung des Ganztagsunterrichts,
- die Veranstaltung von Schulversuchen an der Schule,
- die Empfehlungen für Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs.

Die Zustimmung ist auf vier Jahre befristet, es muss also alle vier Jahre erneut über die Angelegenheit abgestimmt werden. Kommt keine Einigung zwischen Schule und Schulelternbeirat zustande, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Der Schulelternbeirat sollte Kontakt zu Schülersprecherin/Schülersprecher und Schülervertretung halten sowie einen Austausch mit den Eltern der Schule gewährleisten. Wesentliche/r Ansprech- und Kooperationspartner/in ist für den Schulelternbeirat die Schulleiterin/der Schulleiter. Sie/er hat den Schulelternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schule gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten (§ 101 Abs. 3 SchulG).

II. 4. Kreiselternbeiräte

Der Kreiselternbeirat ist zur Festlegung oder Änderung eines Schuleinzugsbereichs und vor der Errichtung, Änderung oder Auflösung von Schulen im Kreis zu hören. Er ist außerdem über die Schulbauplanung des Schulträgers zu unterrichten. Eine besonders wichtige Aufgabe kommt der Arbeitsgemeinschaft der Kreiselternbeiräte zu, die aus den Vorsitzenden der jeweiligen Kreiselternbeiräte gebildet wird. Diese Arbeitsgemeinschaft ist für alle schulischen Grundsatzfragen zuständig, die mehrere Schularten betreffen, zum Beispiel die Errichtung von Schulzentren, die Ausgestaltung der Orientierungsstufe, die organisatorische Verbindung von Schulen und die Organisation des schulpсихologischen Dienstes.

Die Kreiselternbeiräte sollten Kontakt zu den Kreisschülersprecherinnen/-sprechern und Kreisschülervertretungen halten. Wesentliche Ansprech- und Kooperationspartner/innen sind für die Kreiselternbeiräte der Grund-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Realschulen die jeweiligen Schulrätinnen und Schulräte, für die Kreiselternbeiräte der Gesamtschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen die Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die jeweilige Schulaufsichtsbehörde hat den Kreiselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten (§ 102 Abs. 4 SchulG).

II.5. Landeselternbeiräte

Aufgabe der fünf Landeselternbeiräte (Grund-, Haupt- und Sonderschulen; Realschulen; Gesamtschulen; Gymnasien; Berufsbildende Schulen) ist es, die Bildungsministerin in wichtigen allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Schulwesens, bei denen die Belange der Eltern berührt werden, zu beraten. Der Landeselternbeirat ist insbe-

sondere beteiligt an der Änderung von Studentafeln sowie bei Vorschriften über die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln.

Das Bildungsministerium ist zur Unterrichtung und Auskunft gegenüber den Landeselternbeiräten über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen verpflichtet.

II.6. Wahl und Amtszeit von Elternbeiräten

Das Verfahren zur Bildung der Elternbeiräte ist im Schulgesetz (§§ 100 Abs. 1, 102 Abs. 2, 103 Abs. 2, 105 Abs. 3 und 4, 106 Abs. 2) geregelt. Ergänzend gilt die Wahlordnung für Elternbeiräte (WahlOEB), die im Nachrichtenblatt vom April 1991, Seite 272, veröffentlicht wurde (siehe Anlage). Elternbeiräte werden an allen Schulen gebildet.

Wählbar und wahlberechtigt für alle Elternbeiräte sind ausschließlich Eltern im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 SchulG („... die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers Sorgeberechtigten.“) und die in § 2 Abs. 5 Satz 3 SchulG genannten Personen (siehe auch Abschnitt I).

Die Amtszeit der Elternbeiräte beträgt zwei Jahre (§ 106 Abs. 1 SchulG); die Elternbeiräte in der Sekundarstufe II werden für die Dauer des jeweiligen Bildungsganges gewählt (§ 100 Abs. 2 SchulG). Bei **Volljährigkeit des Kindes** vollendet die Elternvertreterin/der Elternvertreter die begonnene Amtszeit (§ 14 Abs. 4 Wahl-OEB).

Verantwortlich für die Einberufung der Wahlversammlung zum Klassenelternbeirat ist die/der bisherige Vorsitzende des **Klassenelternbeirates**. Ist sie/er aus dem Amt ausgeschieden oder verhindert, nimmt diese Aufgabe die/der Vorsitzende des Schulelternbeirates oder sein/e Beauftragte/r bzw. ihr/e Beauftragte/r wahr. Dies gilt auch bei neu gebildeten Klassen.

Der Klassenelternbeirat sollte aus drei Mitgliedern bestehen. Die Amtszeit des Klassenelternbeirates beträgt zwei Jahre, ausgenommen bei einjährigen Bildungsgängen. Werden Klassen neu gebildet, muss für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden. Die Mitgliedschaft im Klassenelternbeirat (und damit bei der/dem Vorsitzen-

den auch die Mitgliedschaft im Schulelternbeirat) erlischt mit dem Ausscheiden des Kindes aus der jeweiligen Klasse (§ 107 Abs. 1 SchulG).

In der Sekundarstufe II (zum Beispiel gymnasiale Oberstufe, Fachgymnasium) wird der Elternbeirat zu Beginn des jeweiligen Bildungsganges für die Dauer des Bildungsganges gewählt. Wird der Unterricht in einem Kurssystem erteilt, bilden die Elternvertreter/innen der jeweiligen Jahrgangsstufe den **Jahrgangselternbeirat**.

Eltern, die in der 11. Klasse als Klassenelternbeiräte gewählt werden, bleiben, ab dem 12. Jahrgang als Mitglieder des Jahrgangselternbeirates, bis zum Ende des 13. Jahrgangs im Amt (§§ 100, 106 SchulG sowie § 14 Abs. 4 WahIOEB). Der/die Schulelternbeiratsvorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Schulelternbeirates beruft die erste Sitzung und Wahlversammlung des Jahrgangselternbeirates im 12. Jahrgang ein (§ 15 Abs. 2 WahIOEB). Dazu lädt er/sie die Klassenelternbeiräte der ehemaligen 11. Klassen ein, die dann eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für den Jahrgangselternbeirat wählen.

Die Mitgliedschaft im Jahrgangselternbeirat erlischt mit dem Ausscheiden des Kindes aus dem Jahrgang (§ 107 Abs. 1 SchulG).

Den **Schulelternbeirat** bilden kraft Gesetzes, also ohne weitere Wahl, die Vorsitzenden der Klassenelternbeiräte und die Mitglieder der Jahrgangselternbeiräte einer Schule. Die Mitgliedschaft im Schulelternbeirat erlischt mit dem Ausscheiden des Kindes aus seiner Klasse/seinem Jahrgang sowie dem Ausscheiden aus der jeweiligen Schule (§ 107 Abs. 1 SchulG). Die Mitglieder des Schulelternbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der in der Regel aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Schulelternbeirates wählen hierfür aus ihrer Mitte eine/n Wahlleiter/in. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitgliedschaft im Vorstand des Schulelternbeirates erlischt, wenn kein Kind des jeweiligen Vorstandsmitgliedes mehr die betreffende Schule besucht (§ 107 Abs. 2 SchulG).

Besonders zu berücksichtigen ist weiterhin:

- Die stellvertretenden Klassenelternbeiratsvorsitzenden sind keine Mitglieder des Schulelternbeirates. Sie sind in Vertretung für die jeweilige Klasseneltern-

beiratsvorsitzende/den jeweiligen Klassenelternbeiratsvorsitzenden wahlberechtigt, aber nicht für den Vorstand des Schulelternbeirates wählbar. Wählbar und wahlberechtigt sind nur die Vorsitzenden der Klassenelternbeiräte.

- Kann eine Klassenelternbeiratsvorsitzende/ein Klassenelternbeiratsvorsitzender an der Wahl zum Vorstand des Schulelternbeirates nicht teilnehmen, kann sie/er im Voraus schriftlich erklären, dass sie/er eine Wahl in den Vorstand annehmen werde. Sie/er kann unter dieser Voraussetzung in Abwesenheit in den Vorstand des Schulelternbeirates gewählt werden.
- Vorsitzende/r und Stellvertreter/in des Klassenelternbeirates können beide an einer Schulelternbeiratssitzung teilnehmen, z.B. um eine kontinuierliche Information für den Vertretungsfall zu gewährleisten. Stimmberechtigt ist dann aber ausschließlich die/der Vorsitzende („pro Klasse eine Stimme“).
- Die Schulleiterin/der Schulleiter ist nicht Mitglied des Schulelternbeirates, sie/er kann als Gast an den Sitzungen teilnehmen (z.B. um über die Arbeit der Schule zu berichten).
- Gegen die Gültigkeit einer Wahl können die Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter Widerspruch einlegen (schriftlich, mit Begründung). Es empfiehlt sich, diesen Widerspruch in Kopie dem zuständigen Schulamt bzw. der zuständigen obersten Schulaufsicht zur Kenntnis zukommen zu lassen.

Die/der Schulelternbeiratsvorsitzende hat zwei gesondert hervor zu hebende Aufgaben:

- Sie/er oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Schulelternbeirates beruft die erste Sitzung und Wahlversammlung des Jahrgangselternbeirates im 12. Jahrgang ein (§ 15 Abs. 2 WahIOEB).
- Sie/er oder ihr/e Beauftragte/r bzw. sein/e Beauftragte/r ist verantwortlich für die Einberufung der Wahlversammlung zum Klassenelternbeirat, wenn die/der bisherige Vorsitzende des Klassenelternbeirates aus dem Amt ausgeschieden oder verhindert ist. Dies gilt auch bei neu gebildeten Klassen.

Der Schulelternbeirat wählt

- ein Mitglied und seine(n) Stellvertreter/in für den Kreiselternbeirat beziehungsweise eine/n Delegierte/n für die Wahl des Kreiselternbeirates der Grund-, Haupt- und Sonderschulen,
- die Vertreter/innen der Eltern für die Schulkonferenz,
- je zwei Vertreter/innen der Eltern in den Fachkonferenzen,
- höchstens fünf Vertreter/innen der Eltern für den Schulleiterwahlausschuss.

In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt sind außerdem mindestens drei **Kreiselternbeiräte** zu bilden: für die Grund-, Haupt- und Sonderschulen, für die Realschulen und für die Gymnasien. Gibt es mindestens drei Gesamtschulen oder drei berufliche Schulen im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, werden ebenfalls Kreiselternbeiräte gebildet. Die Kreiselternbeiräte für die Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und beruflichen Schulen bestehen aus je einem Mitglied der Schulelternbeiräte des Kreises. Sie werden vom jeweiligen Schulelternbeirat gewählt. Die Mitgliedschaft im Kreiselternbeirat erlischt, wenn das letzte Kind des Mitglieds aus einer Schule der entsprechenden Schulart des betreffenden Kreises ausgeschieden ist.

Der Kreiselternbeirat für die Grund-, Haupt- und Sonderschulen wird von den Delegierten der Schulelternbeiräte des Kreises bestimmt. Er umfasst höchstens zwölf Mitglieder.

Auch für den Kreiselternbeirat ist ein Vorstand vorgeschrieben, der aus der/dem Vorsitzenden und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern besteht.

Die Kreiselternbeiräte der Grund-, Haupt- und Sonderschulen, der Realschulen und der Gymnasien wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter in den entsprechenden **Landeselternbeirat**. Bei Gesamtschulen und beruflichen Schulen rekrutiert sich der jeweilige Landeselternbeirat direkt aus je einem Mitglied der Schulelternbeiräte. Die Mitgliedschaft im Landeselternbeirat erlischt, wenn das letzte Kind des Mitglieds aus einer Schule der entsprechenden Schulart des Landes ausgeschieden ist.

Alle Elternbeiräte fertigen für Wahlversammlungen und ihre Sitzungen Niederschriften an (§ 105 Abs. 3 und § 97 Abs. 7 SchulG, § 6 WahIOEB).

II.7. Übernahme der Kosten

Die Kosten für die Tätigkeit von Klassen- und Schulelternbeiräten trägt der Schulträger, für den Kreiselternbeirat der Kreis oder die kreisfreie Stadt und für den Landeselternbeirat das Land.

Elternbeiräte können sich im Rahmen der Verfahrensgrundsätze nach § 97 SchulG eine Geschäftsordnung über weitere Verfahrensregelungen geben.

Anmerkung: Grundlage für Kapitel II ist zum Teil auch die aktualisierte Neuauflage des Heftes "Eltern und Schule in Schleswig- Holstein"(siehe Literaturliste).

III. Der Schulleiterwahlausschuss

Zur Besetzung einer Schulleiterstelle bildet der Schulträger einen Schulleiterwahlausschuss, in den der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an Schulen mit Sekundarstufe II und an Abendschulen auch die Schülerinnen und Schüler Mitglieder entsenden. Die Lehrkräfte und die Eltern werden durch jeweils fünf Vertreterinnen/Vertreter repräsentiert. An Schulen mit Sekundarstufe II sind drei Eltern- und zwei Schülervertreterinnen/-vertreter Mitglied des Schulleiterwahlausschusses; an Abendschulen entsenden ausschließlich die Schülerinnen und Schüler fünf Vertreterinnen/Vertreter, die Eltern sind hier keine Mitglieder des Ausschusses.

Der Schulelternbeirat der jeweiligen Schule wählt aus der Elternschaft die entsprechenden Vertreterinnen/Vertreter für den Schulleiterwahlausschuss. Es ist nicht zulässig, im Vorfeld über die Stellenbesetzung zu beraten.

IV. Der Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat berät das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur bei der Durchführung des Schulgesetzes, indem er vor Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die alle Schularten betreffen, gehört wird.

Der Landesschulbeirat wird beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur für die Amtszeit von fünf Jahren gebildet. Ihm gehören die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des für Schulangelegenheiten zuständigen Ausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages, insgesamt sieben von den Landeselternbeiräten gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter (eine/r pro Schulart), je eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrkräfte aller Schularten, je eine Vertreterin/ein Vertreter der Hochschul- und Fachhochschullehrkräfte, je eine Vertreterin/ein Vertreter der (drei) Landesschülervertretungen, je eine Vertreterin/ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, je eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Schleswig-Holstein, zwei Vertreterinnen/Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung, zwei Vertreterinnen/Vertreter des Landesjugendringes, je eine Vertreterin/ein Vertreter der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der katholischen Kirche, zwei Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Landesverbände und je eine Vertreterin/ein Vertreter der deutschen Ersatzschulen und der Schulen der dänischen Minderheit an (§ 118 Abs. 3 SchulG).

V. Klassen-, Fach- und Schulkonferenz

V. 1. Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das oberste Beschlussgremium der Schule. In der Schulkonferenz (§ 92 SchulG) geht es in der Regel nicht um Beschlussfassungen über Einzelfälle, sondern um die grundsätzliche Erörterung wichtiger Fragen. Ziel dieser Erörterung ist es u.a., dass Elternhaus und Schule ihre Erziehungsziele abstimmen und dass beide Erziehungspartner in ihren Bemühungen aufeinander Rücksicht nehmen.

Die Schulkonferenz setzt sich zusammen aus einer bestimmten, jeweils gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und Schülerinnen und Schülern (ab Klassenstufe 8). Die Schulleiterin/der Schulleiter, die/der Vorsitzende des Schulelternbeirats und die Schülersprecherin/der Schülersprecher sind kraft Amtes Mitglied. Je eine Vertreterin/ein Vertreter der sozialpädagogischen und der technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Verwaltungskräfte sind Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme. Die Gleichstellungsbeauftragte

und die Verbindungslehrerin/Verbindungslehrer haben in der Schulkonferenz ein Rede- und Antragsrecht. Vertreterinnen und Vertreter des Personalrats können beratend hinzu gezogen werden. Der Schulträger ist vorab über die Sitzung der Schulkonferenz zu unterrichten. Eine Vertreterin/ein Vertreter kann beratend teilnehmen.

Die Konferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

An berufsbildenden Schulen haben der Bildungsauftrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung Jugendlicher und (junger) Erwachsener und die daraus resultierende Altersstruktur der Schülerschaft zur Folge, dass die Eltern häufig nicht in erforderlicher Zahl in der Schulkonferenz vertreten sind. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler vertreten ihre Interessen, auch in der Schulkonferenz, selbst.

Die Schulöffentlichkeit ist für die Schulkonferenz sicherzustellen, es sei denn, dass über personenbezogene Angelegenheiten beraten wird. Bei Beschlussfassung der Schulkonferenz kommt ein Beschluss nicht zustande, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler jeweils einstimmig gegen den Antrag stimmen und sich dabei auf § 92 Abs. 4 SchulG berufen (sog. „Vetorecht“). Eine erneute Beratung und Beschlussfassung kann frühestens zwei Wochen später erfolgen; dabei ist ein „Vetorecht“ nicht mehr möglich.

Die Schulkonferenz ist im Rahmen ihrer Aufgaben das oberste Beschlussgremium der Schule und tagt in der Regel einmal im Schulhalbjahr. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die Beschlüsse der Schulkonferenz aus.

Im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften berät und beschließt die Schulkonferenz über:

1. Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule
 - z.B. Projektwochen, Projektstage, projektorientierter Unterricht, Arbeitsgemeinschaften, Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen
 - Jede Schule entwickelt ihr Vertretungskonzept unter Einbindung der Schulkonferenz weiter.

2. das Schulprogramm (§ 3 Abs. 1 SchulG)

3 Grundsatzfragen der Anwendung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen, von Studentafeln und Lehrmethoden

- „Offener Unterricht“
- Differenzierungsmaßnahmen
- Methodentraining, Eigenlernzeiten für Schülerinnen und Schüler

4. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln

- Näheres regelt § 33 Abs. 1 bis 3 SchulG.

5. Grundsätze der Anwendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung und Versetzung innerhalb der Schule sowie der Zeugniserteilung

- Kriterien für die Bewertung der „Ergänzenden Beurteilungen“ in Zeugnissen
- Gewichtung von Unterrichtsbeiträgen und Klassenarbeiten gemäß Lehrplänen
- Form der Zeugnisse in der Grundschule (Bericht- oder Notenzeugnis ab der 3. Klasse)

6. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten

Hausaufgaben

- Umfang der Hausaufgaben
- Regelungen bei nicht erledigten oder unvollständigen Hausaufgaben
- Elternmithilfe bei den Hausaufgaben

Klassenarbeiten

- Anzahl der Klassenarbeiten in einer Woche, an einem Tag
- Ankündigungen von Klassenarbeiten
- Wertung von Klassenarbeiten
- Einbeziehung der äußeren Form einer Arbeit in die Benotung

7. Grundsätze für den schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifenden Unterricht (§ 5 Abs. 3 SchulG)

8. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 83 Abs. 7 SchulG)

9. die Ausgestaltung der Eingangsphase der Grundschule (§ 11 Abs. 2 SchulG)

10. die Schulordnung einschließlich der Haus- und Pausenordnung und der Grundsätze der Aufsichtsführung sowie Grundsatzfragen der Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule

Schul-, Haus- und Pausenordnung

- Ausarbeiten oder Verändern entsprechender Ordnungen
- Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Ordnungen

Grundsätze der Aufsichtsführung

- Aufsichtsbereiche (Schulhof, Gebäude, Schüleraufenthaltsraum)
- Toiletten (Aufsicht, Zuordnung der Klassenstufen)
- Regelungen für Eigenlernzeiten der Schülerinnen und Schüler

Grundsatzfragen der Aufrechterhaltung der Ordnung

- Ruhezeiten für Schülerinnen und Schüler in der Pause, in Freistunden
- Abschließen von Klassenräumen in den Pausen
- Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände
- Rauchen in der Schule
- Höflichkeit, Pünktlichkeit

11. die Einrichtung einer gemeinsamen Orientierungsstufe

- An organisatorisch verbundenen Schulen, an Schulzentren und an kooperativen Gesamtschulen kann in Klassenstufe 5 und 6 eine gemeinsame Orientierungsstufe gebildet werden (§ 8 Abs. 4 SchulG).

12. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs (§ 10 Abs. 2 SchulG)

13. die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote (§ 5 Abs. 6 SchulG)

- Stütz- und Förderkurse
- Schularbeitenhilfe, Einzelhilfe

- Elternberatung
- Chor, Laienspiel, Arbeitsgemeinschaften

14. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern und Schülerinnen und Schülern und deren Vertretungen sowie an Berufsschulen mit den Ausbildungsbetrieben

- Festlegen der Konferenzzeiten (Rücksichtnahme auf Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Partner der Schule)
- Termine für Konferenzen und Elternversammlungen
- Mitarbeit der Eltern bei Schulveranstaltungen
- Elternsprechtage

15. Grundsätze der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule (§ 3 Abs. 3 SchulG)

16. Grundsätze über die Verteilung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Vorschläge für die Ausstattung der Schule

- Verteilung der Mittel auf die Fächer
- besondere Ausstattungen (z.B. Klavier, Computer, Bühne, Fotolabor)
- Schulhofgestaltung (Spielgeräte, Ruhezone)
- Schulgarten, -wald und -teich

Die Kosten für die Tätigkeit der Elternvertretungen in der Schule trägt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Schulträger; sie sind somit kein Beratungs- und Beschlussgegenstand der Schulkonferenz.

17. die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit und die Zahl der Unterrichtstage in der Woche und die Daten der beweglichen Ferientage

- Festlegung der unterrichtsfreien Sonnabende

18. die Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit

19. Grundsätze für Schulausflüge sowie Betriebserkundungen, Betriebspraktika und Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage

- Zusätzliche Begleitpersonen auf Schulausflügen (Lehrkräfte, Eltern und andere)
 - Obergrenze der Kosten
 - Anzahl der Klassenfahrten
 - Erörterung über sinnvolle Ziele
- s. Erlass v. 26.2.2002, NBI. MBWFK. S. 143 - „Richtlinie für Schulausflüge“ -

20. Veranstaltungen der Schule

- Schulfeste, Stufenfeste, Klassenfeste
- Feste aus Anlass von: Einschulung, Abschluss, Weihnachten, Ehrungen, Jubiläen, Kinderfesten, Sportveranstaltungen
- Tag der offenen Tür, Abschluss von Projektwochen, musische Woche
- Sonderveranstaltungen: Berufseinführungsseminare, Schüleraustausch, Mofa-schulung, Theaterbesuche, Dichterlesungen, Wanderzoo, Verkehrskasper, Reformationstag, Basar u.a.
- Wettbewerbe (Lese- und Sportwettbewerbe, Jugend trainiert für Olympia, „Jugend debattiert“ u.a.)
- Vorhabenwochen

21. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne, und den Einsatz von Schülerlotsen

- siehe Schriften der Unfallkasse, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel, und der Landesverkehrswacht, Westring 260, 24116 Kiel

22. Vorschläge bei der Namensgebung für die Schule

23. Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeit an der Schule sowie Empfehlungen für die Verwendung technischer Unterrichtsmittel

- Einsatz neuer Medien, Lautsprecheranlagen, Computer usw.

24. Empfehlungen für Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs (§ 49 Abs. 1 SchulG)

- Verkauf durch den Hausmeister, Eltern oder Schülerinnen und Schüler

25. Grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Trägern der Jugendhilfe, den Berufsberatungsstellen, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und anderen Stellen

- Schülerbeförderung
- schulübergreifende Maßnahmen (Kurse, Sportveranstaltungen, Nutzung von Sportstätten und Fachräumen, Hausaufgabenhilfe)
- Möglichkeiten des gegenseitigen Schulbesuchs der verschiedenen Schularten (Besuche in Sonder- und Berufsschulen)
- Kontaktaufnahme und Informationsmöglichkeiten: Jugendamt, Schulpsychologe, soziale Dienste

26. Stellungnahme zu Vorschlägen und Beschwerden von Schülerinnen, Schülern, Eltern und Auszubildenden, soweit diese eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben

27. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Wahrung des Gleichberechtigungsgebots

28. sonstige Angelegenheiten, die der Konferenz von den Schulaufsichtsbehörden übertragen sind

Die Schulkonferenz wird angehört und kann Stellungnahmen abgeben:

1. vor Durchführung und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an der Schule
2. vor Anträgen des Schulträgers auf Ausweitung des Unterrichts auf Ganztagsunterricht
3. zu Vorschlägen der zuständigen Behörden bei Teilung, Zusammenlegung, Verlegung, Änderung und Auflösung der Schule, bei größeren Baumaßnahmen im Bereich der Schule und bei wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb
4. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen über die Schülerbeförderung
5. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule.

Die Schulleitung berichtet der Schulkonferenz jährlich, insbesondere über die Verwirklichung des Schulprogramms (§ 82 Abs. 6 SchulG).

V. 2. Klassenkonferenz/Jahrgangskonferenz

Die Klassenkonferenz (§ 94 SchulG) soll das Zusammenwirken der Lehrkräfte mit Eltern und Schülerinnen und Schülern fördern. Die Lehrkräfte, die in einer Klasse unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats und, von der Klassenstufe 8 an, die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Die Klassenkonferenz ist mindestens zweimal im Schuljahr einzuberufen, soweit nicht weitere Sitzungen von der Sache her notwendig sind.

Die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz ist auch eine Klassenkonferenz. Hier hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats wird zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen. Sie oder er kann sich von einem anderen Mitglied des Klassenelternbeirats begleiten und insbesondere dann vertreten lassen, wenn entsprechend § 81 Landesverwaltungsgesetz eine Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Die Klassenkonferenz berät und beschließt über:

1. Ergänzende Beurteilung der Schülerinnen und Schüler bei Festsetzung der Zeugnisse
 - Es ist erforderlich, dass die Beurteilung jeder Schülerin und jedes Schülers allen Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird.

2. Versetzungen sowie Überleitungen in andere Schularten während der Orientierungsstufe
 - Näheres regelt die Orientierungsstufenverordnung.
 - Die Klassenkonferenz beschließt über das Zurücktreten einer Schülerin oder eines Schülers in die vorhergehende Klassenstufe, wenn die Eltern einen entsprechenden Antrag stellen.
 - Auf Beschluss der Klassenkonferenz sind im Zeugnis zusätzliche Bemerkungen aufzunehmen (z.B. im Halbjahreszeugnis Zweifel an der Versetzung, besondere Tätigkeiten an der Schule). Siehe auch § 3 der Zeugnisordnung.

3. Entlassung von Schülerinnen und Schülern aus der Schule (§ 39 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 38 SchulG)
4. Prüfungen gemäß Prüfungsbestimmungen
 - Elternvertreterinnen und Elternvertreter können nach § 13 Abs. 6 Realschulordnung bzw. § 12 Abs. 2 der Abiturprüfungsverordnung für die gymnasiale Oberstufe an Prüfungen teilnehmen.
5. Schriftlicher Verweis, Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, Ausschluss von Unterricht bis zur Dauer von 2 Wochen und Überweisung in eine andere Klasse

Näheres regelt § 45 SchulG. In dringenden Fällen ist die Verkürzung der Einladungsfristen mit allseitiger Zustimmung möglich.
6. Auszeichnung von Schülerinnen und Schülern
 - z.B. Preise für engagierte Mitarbeit in der SV, für herausragende sportliche oder musische Leistungen, für Arbeit als Schülerlotse u.ä.
7. Koordination von Hausaufgaben und Klassenarbeiten
 - Wichtig ist, dass die Lehrkräfte einer Klasse Absprachen treffen. Dabei sind die von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze und die Lehrpläne zu beachten. (s.a. § 94 Abs. 3 Nr. 8 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Nr. 6 SchulG).
8. Schulausflüge, Betriebserkundungen, Betriebs- und Wirtschaftspraktika sowie andere Veranstaltungen der Klasse

Siehe dazu die „Richtlinie für Schulausflüge“ (Erlass vom 26.02.2002, NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 143).

 - Durchführung von weiteren Veranstaltungen (z. B. Theaterbesuche, Ausstellungen)
9. Sonstige Angelegenheiten, die der Klassenkonferenz von den Schulaufsichtsbehörden übertragen sind.

- Lernpläne, gültig ab Schuljahr 2003/04 für die Klassenstufen 3, 4 und 5; in den darauf folgenden Schuljahren auch für die anderen Klassenstufen der Sekundarstufe I (Erlass vom 01.08.2003, NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 191).

V.3. Fachkonferenz

Die Schulleiterin/der Schulleiter soll für einzelne Fächer, Fächergruppen oder Fachrichtungen Fachkonferenzen (§ 95 SchulG) bilden, die mindestens zweimal im Schuljahr einberufen werden sollen. Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrkräfte, die für das entsprechende Fach die Lehrbefähigung haben oder in ihm unterrichten. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann an der Fachkonferenz teilnehmen. Je zwei Vertreterinnen/Vertreter der Eltern und ab Klassenstufe 8 der Schülerinnen und Schüler werden zu den Sitzungen eingeladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Gegenstand der Beratung dies nicht ausschließt (§ 95 Abs. 2 SchulG). Die/der Vorsitzende wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Schuljahren gewählt.

In den Fachkonferenzen sind Fragen des Faches abzustimmen, die von der Sache her ein Zusammenwirken der Lehrkräfte erfordern. Die Teilnahme von Eltern in den Fachkonferenzen soll Gesichtspunkte zum Tragen bringen, die in der Regel bei Fachlehrkräften nicht im Vordergrund stehen. Darüber hinaus ist die Teilnahme der Beteiligten geeignet, das Vertrauen in die Entscheidungen der Fachkonferenz zu stärken.

Die Fachkonferenz berät und beschließt Vorschläge über:

1. didaktische und methodische Fragen eines Faches
2. die Ausgestaltung der Rahmenrichtlinien und Lehrpläne sowie die Abstimmung von Stoffverteilungsplänen
3. die fachliche Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte
4. die Verwendung von Haushaltsmitteln für das Fach
5. die Einführung und Anschaffung neuer Lehr- und Lernmittel, insbesondere die Einführung von Schulbüchern
6. den Aufbau von Sammlungen sowie die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten
7. die Zusammenarbeit mit anderen Fachkonferenzen

8. sonstige Angelegenheiten, die der Fachkonferenz von den Schulaufsichtsbehörden übertragen sind.
 - Parallelarbeiten ab Klasse 3 in den Fächern Deutsch und Mathematik, in der 1. Fremdsprache ab der 5. Klassenstufe (Erlass vom 15.07.2002, NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 434).

V. 4. Verfahrensgrundsätze

1. Die Sitzungen der Konferenzen finden in der Regel außerhalb der Unterrichtsstunden statt und sind nicht öffentlich. Bei der Schulkonferenz können Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, es sei denn, dass über personenbezogene Angelegenheiten beraten wird. Die Mitglieder und die hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Beschlüsse Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler oder Bedienstete des Schulträgers betreffen.
 - Dabei sind die Belange von Eltern, Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen.
2. Die oder der Vorsitzende wird für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt, abgesehen von den Fällen des § 94 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 SchulG.
3. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung; sie/er übt das Hausrecht aus.
4. Die oder der Vorsitzende beruft die Konferenzen mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich ein. Sie oder er muss eine Konferenz innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
 - Eine längere Ladungsfrist ist zu empfehlen, damit den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, sich auf die Tagesordnung vorzubereiten, die mit der Einladung zugehen sollte. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist entweder im allseitigen Einverständnis oder auch aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung (Beispiel: Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von einer bevorstehenden Klassenfahrt) denkbar.
 - Jedes Mitglied der Konferenz kann Anträge zur Tagesordnung stellen.

5. Eine Konferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Im Falle der Zurückstellung der Behandlung eines Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit ist die Konferenz bei erneuter Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Konferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
6. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters. Bei der Stimmabgabe ist niemand an Weisungen gebunden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Wahlen sind geheim; sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.
8. Über die Konferenz ist von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die oder der von der Konferenz aus ihrer Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung durch die Konferenz.
9. Die Konferenzen können sich im Rahmen der vorstehenden Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Verfahrensregelungen, insbesondere über die Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen getroffen werden können.

(§ 97 SchulG)

Anmerkung: Grundlage für die Aktualisierung von Kapitel V ist der Sonderdruck „Eltern-Informationen“ Nr. 3/90.

VI. Weitere Informationen für Eltern

VI.1. Literaturliste

- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) i. d. F. vom 22.08.1990, zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.12.2003

- liegt in der Schule vor und ist über den Landesbildungsserver
www.lernnetz-sh.de ins Netz gestellt

- Nachrichtenblatt der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (NBI.)
 - - veröffentlicht Erlasse und Verordnungen sowie Änderungen im SchulG
 - - liegt in der Schule vor
- In „Schule aktuell“, zusammen mit dem Nachrichtenblatt vom Bildungsministerium heraus gegeben, werden aktuelle Themen aus Schule und Bildung vorgestellt.
 - liegt in der Schule vor
- Zu empfehlen ist weiterhin die Broschüre „Eltern und Schule in Schleswig-Holstein“, Neuauflage 2004, herausgegeben von R. Pfausch beim Deutschen Gemeindeverlag (ISBN 3-555-10283-4)
- Seit Jahren geben die Landeselternbeiräte die "Eltern-Informationen" heraus, in denen die Eltern über alle wichtigen Themen an der Schule unterrichtet werden, insbesondere auch über die Wahltermine der Elternvertretungen und die Anschriften der Landeselternbeiräte.
- Der Arbeitskreis "Schule und Elternhaus" des Institutes für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein IQSH, ehemals IPTS, (Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen) hat ein Heft zur Gestaltung von Elternversammlungen erstellt (IQSH, Frau Reimers, Tel. 0431-5403-148).

VI.2. Wichtige Internetadressen:

- www.schleswig-holstein.de
- www.kultusministerium.schleswig-holstein.de
- www.lernnetz-sh.de
- www.iqsh.de/eltern
- www.elternvertretung-sh.de (keine offizielle Homepage der Landesregierung)

Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlordnung für Elternbeiräte - WahIOEB)

Vom 26. April 1991 (NBl. KM. S. 272)

Inhaltsübersicht:

ABSCHNITT I: Allgemeines

- § 1 Wahlversammlungen
- § 2 Wahlvorschläge
- § 3 Wahlhandlung
- § 4 Stimmabgabe mit Stimmzetteln
- § 5 Wahlgrundsätze
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 8 Ersatzmitglieder
- § 9 Nachwahl
- § 10 Wahl der Vorstände
- § 11 Wahltermine
- § 12 Wahlprüfung
- § 13 Kosten

- § 14 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung
- § 16 Zusammensetzung

- § 17

- § 18 Wahlen zum Kreiseltererbeirat
- § 19 Zuwahl für den Landeseltererbeirat
- § 20 Arbeitsgemeinschaft der Kreiseltererbeiräte

- § 21 Wahl des Vorstandes
- § 22 Arbeitsgemeinschaft der Landeseltererbeiräte

§ 23

Aufgrund des § 108 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 7 des Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 615), wird verordnet:

§ 1 Wahlversammlungen

- (1) Die Wahlen zu den Klassenelternbeiräten (Jahrgangselternbeiräten¹, Kreiselternbeiräten finden in Wahlversammlungen statt. Eine Wahl zum Schulelternbeirat findet nicht statt (§ 101 Abs. 1 SchulG).
- (2) Die Schulelternbeiräte, Kreiselternbeiräte und Landeselternbeiräte wählen ihren Vorstand in einer als Wahlversammlung bezeichneten Sitzung. Vor der Wahl ist über die Zahl der Mitglieder zu beschließen, falls von der gesetzlich vorgesehenen Mitgliederzahl (§ 101 Abs. 2, § 102 Abs. 3, § 103 Abs. 3 SchulG) abgewichen werden soll.
- (3) In den Wahlversammlungen werden auch die Delegierten zur Bildung des Kreiselternbeirat für die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen gewählt.
- (4) Die Wahlversammlungen sind schriftlich und mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.
- (5) Für die Durchführung der Wahl der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hat zu sorgen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt.
- (6) Eine Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Dies gilt nicht für Elternversammlungen nach § 100 Abs. 1 SchulG.

§ 2 Wahlvorschläge

¹ siehe jetzt § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchulG

(1) Die Wahlberechtigten können in der Wahlversammlung Wahlvorschläge machen. Gewählt werden kann nur, wer vorgeschlagen ist.

(2) Eine Person kann nicht mehrfach Mitglied desselben Elternbeirats sein.

§ 3 Wahlhandlung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, ob die Wahlversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist und weist darauf hin, dass nur Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 SchulG wahlberechtigt und wählbar sind. Sie oder er stellt fest, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind und gibt die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann sich von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer unterstützen lassen, die von der Wahlversammlung vor Beginn der Wahl gewählt werden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Sie oder er prüft, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und gibt ihre Namen der Wahlversammlung bekannt. Die vorgeschlagenen Personen sollen sich äußern, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen.

(4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur jeweils selbst ausüben. Es wird grundsätzlich offen (Handzeichen oder Zuruf) abgestimmt. Wenn mindestens eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter es verlangt, ist mit verdeckten Stimmzetteln (§ 5) abzustimmen.

§ 4 Stimmabgabe mit Stimmzetteln

(1) Die Stimmzettel hat bereitzustellen, wer die Wahlversammlung einberufen hat.

(2) Auf den Stimmzetteln sind höchstens so viele Namen einzutragen, wie Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen sind.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die insgesamt abgegebenen Stimmen, die ungültigen Stimmen sowie die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen fest. Die Stimmzettel sind als Bestandteil der Niederschrift bis zum Ablauf der Einspruchfrist (§ 12 Abs. 1) aufzubewahren.

§ 5 Wahlgrundsätze

(1) Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Klassenelternbeirats werden in getrennten Wahlgängen oder in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Findet nur ein Wahlgang statt, haben die Wahlberechtigten jeweils so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt wird in der Reihenfolge der Zahl der für jede Person abgegebenen Stimmen zunächst die oder der Vorsitzende, dann die weiteren Mitglieder.

(2) Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Vorstände des Schulelternbeirats, des Kreiselternbeirats und des Landeselternbeirats werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Niederschrift

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und, wenn eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt ist, auch von dieser oder diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschriften über die Wahlen zu den Klassenelternbeiräten und im Schulelternbeirat bleiben in der Schule. Für die Kreiselternbeiräte und Landeselternbeiräte sendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Niederschriften der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu. Die Niederschriften sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Zusammensetzung der Klassen- und Schulelternbeiräte gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Schule bekannt. Die Zusammensetzung des Vorstandes der Kreiselternbeiräte teilt die zuständige Schulaufsichtsbehörde den Schulen mit. Die Zusammensetzung der Vorstände der Landeselternbeiräte veröffentlicht die oberste Schulaufsichtsbehörde im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 8 Ersatzmitglieder

Wird ein Sitz im Schul-, Kreis- oder Landeselternbeirat frei, tritt die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter als Mitglied in den Elternbeirat ein.

§ 9 Nachwahl

(1) Nachwahlen für den Rest der Amtszeit sind zulässig. Sie müssen stattfinden, wenn

1. beim Klassenelternbeirat kein gewähltes Mitglied mehr vorhanden ist,
2. bei den übrigen Elternbeiräten die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der ursprünglichen Mitgliederzahl ohne Stellvertreterinnen und Stellvertreter gesunken ist,

und die restliche Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt.

(2) In der Nachwahl werden die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der erforderlichen Zahl nach den Vorschriften über die Wahl des jeweiligen Elternbeirats gewählt.

§ 10 Wahl der Vorstände

Die Vorstände des Schulelternbeirats, des Kreiselternbeirats und des Landeselternbeirats können jeweils nur in einer Sitzung des Beirats gewählt werden, die in der Einladung als Wahlversammlung ausgewiesen ist.

§ 11 Wahltermine

(1) Der Klassenelternbeirat soll innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn zu Anfang des Schuljahres gewählt werden. Nach weiteren zwei Wochen soll der Schulelternbeirat zusammentreten.

(2) Es sollen gebildet werden:

1. der Kreiselternbeirat innerhalb von neun Wochen,
2. der Landeselternbeirat innerhalb von zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn in dem Schuljahr, in dem die Amtszeit beginnt.

(3) Die Schulaufsichtsbehörden, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zur Einberufung der Wahlversammlung verpflichteten Personen haben dazu beizutragen, dass die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Wahlen stattfinden können.

§ 12 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zu einem Elternbeirat können die Wahlberechtigten jeweils binnen zwei Wochen nach der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde, bei der Wahl zum Kreis- oder Landeselternbeirat die oberste Schulaufsichts-

behörde. Vor der Entscheidung über den Einspruch ist der Elternbeirat der nächsthöheren Stufe zu hören. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Wahl eines Mitglieds oder die ganze Wahl eines Elternbeirats für ungültig erklären.

(3) Für ungültig erklärte Teile einer Wahl sind zu wiederholen.

(4) Handlungen, die der Elternbeirat oder eines seiner Mitglieder bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen hat, bleiben wirksam.

§ 13 Kosten

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Elternbeiräten gehören zu den Kosten der Elternbeiräte (§ 104 SchulG).

ABSCHNITT II: Klassenelternbeirat, Jahrgangselternbeirat

§ 14 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) In den Klassenelternbeirat oder den Jahrgangselternbeirat² können die Eltern (§ 2 Abs. 5 SchulG) wählen und gewählt werden, deren Kinder der Klasse oder dem jeweiligen Schülerjahrgang angehören.

(2) In den Jahrgangselternbeirat¹⁾ der Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule und in den Jahrgangselternbeirat¹⁾ des Fachgymnasiums können die Eltern wählen und gewählt werden, deren Kinder dem jeweiligen ersten Jahrgang angehören.

(3) Eltern, die als Lehrkräfte in der Klasse oder im Kurssystem unterrichten, dürfen nicht in den Klassenelternbeirat oder den jeweiligen Jahrgangselternbeirat gewählt werden.

(4) Die Volljährigkeit des Kindes führt vor Beendigung der Amtszeit (§§ 106 und 107 SchulG) nicht zum Verlust des Amtes.

§ 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung

(1) Die Wahlversammlung ist von der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Klassenelternbeirats einzuberufen. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 107 Abs. 1 und 5 SchulG) oder verhindert, nimmt diese Aufgabe die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied wahr. Das gilt

² siehe jetzt § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchulG

auch bei neugebildeten Klassen. Bei neu errichteten Schulen nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr.

(2) Die Wahlversammlung für den Jahrgangselternbeirat beruft die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied ein. Bei neu errichteten Schulen nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr.

(3) Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig.

(4) Die oder der neue Vorsitzende teilt Namen und Anschrift der Mitglieder des neuen Elternbeirats unmittelbar nach der Wahl der oder dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats und der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit.

§ 16 Zusammensetzung

(1) Hat die Wahlversammlung nicht entschieden (§ 150 Abs. 4 Satz 3 SchulG), wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich nach seiner Wahl aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Schulelternbeirat. Vor der Wahl ist über die Zahl der Mitglieder zu beschließen. falls von der gesetzlich vorgesehenen Mitgliederzahl (§ 100 Abs. 1 SchulG) abgewichen werden soll.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll darauf hinwirken, dass dem Klassenelternbeirat Frauen und Männer angehören.

(3) Scheidet die oder der Vorsitzende aus, so wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, sofern eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (§ 105 Abs. 2 SchulG) nicht vorhanden ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Jahrgangselternbeirat¹ entsprechend.

§ 17

(1) Die erste Sitzung in der neuen Amtszeit beruft die oder der bisherige Vorsitzende des Schulelternbeirats - bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter - ein. Sind sie aus ihrem Amt ausgeschieden (§ 107 Abs. 2 und 5 SchulG) oder verhindert, nimmt diese Aufgabe ein Mitglied des Schulelternbeirats wahr, das der Vorstand des früheren Schulelternbeirats damit beauftragt hat. Bei neu errichteten Schu-

len beruft die oder der Vorsitzende des Kreiselternbeirats die erste Sitzung ein. Wenn ein Kreiselternbeirat nicht besteht, nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr. Der Schulelternbeirat wählt in dieser Sitzung zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, danach die weiteren Mitglieder des Vorstandes, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(2) Die oder der neue Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen und Anschrift des neuen Vorstandes der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Sie oder er übermittelt ferner entsprechend der Schulart an den Kreiselternbeirat oder den Landeselternbeirat Namen und Anschrift der oder des gewählten Delegierten oder des gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreis- oder Landeselternbeirates.

§ 18 Wahlen zum Kreiselternbeirat

(1) Die Mitglieder des Kreiselternbeirats für die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Delegierten gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Schulelternbeiräte. Je eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden die Schulelternbeiräte dieser Schulen und der Schulen mit Grundschul-, Hauptschul- oder Sonderschulteil. Der Schulelternbeirat einer Gesamtschule und einer beruflichen Schule wählt nach Maßgabe des § 102 Abs. 1 Satz 2 SchulG aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme zur Beteiligung am Kreiselternbeirat, sofern nicht für diese Schulen nach § 102 Abs. 1 Satz 3 SchulG ein eigener Kreiselternbeirat gebildet wird.

(2) Die oder der bisherige Vorsitzende des Kreiselternbeirats - bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter - beruft die Wahlversammlung zur Wahl des Kreiselternbeirats ein. Sind sie aus ihrem Amt ausgeschieden (§ 107 Abs. 3 und 5 SchulG) oder verhindert oder ist die Frist nach § 11 Abs. 2 abgelaufen, nimmt die Aufgabe eine Beamtin oder ein Beamter wahr, die oder der von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird. Dies gilt auch bei neu zu bildenden Kreiselternbeiräten. Vor der Wahl beschließt die Wahlversammlung über die Zahl der Mitglieder, die zwölf nicht übersteigen darf (§ 102 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

¹ siehe jetzt § 100 Abs. 1 Satz 3 SchulG

- (3) Der Schulelternbeirat einer Realschule, eines Gymnasiums und einer Schule mit dem entsprechenden Schulartteil (§ 102 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 SchulG) wählt aus einer Mitte ein Mitglied für den Kreiselternbeirat der entsprechenden Schulart und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Der Schulelternbeirat einer Gesamtschule und einer beruflichen Schule wählt nach Maßgabe des § 102 Abs. 1 Satz 2 SchulG aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme zur Beteiligung an dem entsprechenden Kreiselternbeirat, sofern nicht für diese Schulen nach § 102 Abs. 1 Satz 3 SchulG ein eigener Kreiselternbeirat gebildet wird. Die erste Sitzung in der neuen Amtszeit beruft die oder der bisherige Vorsitzende des Kreiselternbeirats - bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter - ein. Sind sie aus ihrem Amt ausgeschieden (§ 107 Abs. 3 und 5 SchulG) oder verhindert oder ist die Frist nach § 11 Abs. 2 abgelaufen, nimmt diese Aufgabe eine Beamtin oder ein Beamter wahr, die oder der von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird. Dies gilt auch bei neu zu bildenden Kreiselternbeiräten.
- (4) Der Kreiselternbeirat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte nach § 5 Abs. 2 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, dann die weiteren Mitglieder des Vorstandes, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden; außerdem wählt er das Mitglied des Landeselternbeirats und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Die oder der Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen und Anschrift der Mitglieder des neuen Kreiselternbeirats und des Mitglieds des Landeselternbeirats sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem Landeselternbeirat mit.

§ 19 Zuwahl für den Landeselternbeirat

Der Kreiselternbeirat, dessen Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden des Landeselternbeirats gewählt wurde, entscheidet nach dieser Wahl, ob er ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternbeirat wählen will (§ 103 Abs. 3 Satz 2 SchulG). § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 Arbeitsgemeinschaft der Kreiselternbeiräte

(1) Die Vorsitzenden der Kreiselternbeiräte eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt sollen umgehend nach ihrer Wahl zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft nach § 108 Abs. 1 SchulG zusammentreten.

(2) An den Sitzungen können nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulelternbeirats einer Gesamtschule und einer beruflichen Schule beratend teilnehmen. Sind jeweils zwei Schulen dieser Schulart vorhanden, bestimmt die Vertreterin oder Vertreter jeweils untereinander die Teilnehmerin oder den Teilnehmer.

§ 21 Wahl des Vorstandes

(1) Die oder der bisherige Vorsitzende des Landeselternbeirats - bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter - beruft unverzüglich die nach § 103 Abs. 2 SchulG gewählten Mitglieder zur ersten Sitzung ein. Sind sie aus ihrem Amt ausgeschieden (§ 107 Abs. 4 und 5 SchulG) oder verhindert oder ist die Frist nach § 11 Abs. 2 abgelaufen, nimmt diese Aufgabe eine Beamtin oder ein Beamter wahr, die oder der von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird. Dies gilt auch bei neu zu bildenden Landeselternbeiräten.

(2) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte nach § 5 Abs. 2 zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, dann die weiteren Mitglieder des Vorstandes, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(3) Die oder der Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen und Anschrift der Mitglieder des neuen Landeselternbeirats der obersten Schulaufsichtsbehörde mit.

§ 22 Arbeitsgemeinschaft der Landeselternbeiräte

Die Vorsitzenden der Landeselternbeiräte sollen umgehend nach ihrer Wahl zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft nach § 108 Abs. 1 SchulG zusammentreten.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Wahlordnung für Elternbeiräte vom 12. Juli 1979 (NBl. KM. Schl.-H. S. 248) ... außer Kraft.

